

Satzung

über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet 145 „Sulzbacher Straße / Erzbergweg“

in der Fassung vom 07.11.2018

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich (siehe Anlage Lageplan mit Geltungsbereich)

Für die Grundstücke FINrn. 1776 (Teilfläche), 1784/4, 1784/5, 1784/6, 1785/10, 1785/20, 1785/21, 1785/23, 1785/25, 1786, 1786/4, 1786/9, 1786/10, 1787, 1787/1 der Gemarkung Amberg wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der beigefügte Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet.

Amberg,

Michael Cerny
Oberbürgermeister

(Siegel)